

EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL

Abfallreglement

gültig ab 1. Januar 2025



Die in diesem Abfallreglement verwendeten Personen- und Stellenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze.....	3
B. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4
C. Finanzielles	6
D. Diverses	6
Anhang 1.....	8
Anhang 2.....	9

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009, beschliesst die Gemeindeversammlung:

A. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a. Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
- b. Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind
- c. Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe und grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

³ Die Umweltschutzkommission kann vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben angehört werden.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen, wenn immer möglich, an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie der Grünabfuhr mitzugeben.

² Alle übrigen Abfallarten müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfallarten zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig. Insbesondere ist es verboten, Abfälle an unzulässigen Orten abzulagern oder wegzuworfen bzw. Abfälle, in die Kanalisation zu leiten.

B. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle indem sie

- die Bevölkerung beim Einrichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät
- einen Häckseldienst organisiert
- eine gebührenpflichtige Grüngutsammlung organisiert und die Verwertung übernimmt

² Die Gemeinde kann alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden eine Kompostanlage oder Grünabfuhr betreiben, an die auch Private ihre überschüssigen Grünabfälle abgeben können.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie in Anhang 2 definiert.

² Die Umweltschutzkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der

Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch. Wo immer möglich, sind die Sonderabfälle der Verkaufsstelle zurückzugeben.

⁴ Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle werden in Anhang 2 aufgeführt.

§ 10 Kehricht und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form die Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in geschlossenen Säcken von 17 lt., 35 lt., 60 lt., und 110 lt. Inhalt oder in Containern von 140 lt., 240 lt. oder 800 lt. Inhalt, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken
- in Schachteln oder Einzelgegenständen (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 25 kg und einem Format von maximal 150 x 70 x 60 cm, versehen mit Sperrgutmarken

² Die Grüngutabfälle dürfen nur in folgenden Containern bereitgestellt werden, welche maschinell zu leeren sind:

- in geschlossenen Containern von 140 lt., 240 lt. und 660 lt. Inhalt, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken

³ Der Vertrieb der Gebührenmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Kehricht, Sperrgut sowie Grüngut dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger, noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutzkommission die Verwendung von Containern als Sammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten und dürfen nicht überfüllt sein (Deckel geschlossen). Überfüllte Container werden nicht geleert.

C. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.

² Durch die Erhebung einer Kehrichtsackgebühr werden die Kosten abgegolten für die Sammlung, den Transport und die Verbrennung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG sowie die Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

³ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfällen (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8), Betrieb und Unterhalt der Sammelstelle sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohn- und Gewerbeinheit in der Gemeinde erhoben. Als Stichtag gilt der 30.06.

⁴ Die Kosten für eine allfällige Kompostieranlage oder Grünabfuhr werden den Verursachern überbunden. Die Gebühr für die Sammlung, den Transport und die Verwertung, etc. wird durch die Betreiber der Anlage nach Aufwand /Gewicht erhoben.

⁵ Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen für die Kehrichtsackgebühren, die Abfallgrundgebühren und die Gebührenmarken Grünabfuhr fest. Innerhalb des Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Höhe der Gebühren fest.

⁶ Der Gemeinderat reduziert die Grundgebühr, wenn das Äquivalenzprinzip verletzt ist.

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

D. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen,
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin,
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen,
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung

sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist,
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautions für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten,
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

§ 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 19 Strafbestimmungen

Wiederhandlungen gegen dieses Reglement, werden durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 14. Dezember 2023.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2024.

Der Gemeindepräsident:
Georg Lindemann



Die Gemeindeschreiberin:
Salome Niggli



3.4.2025
Z. Meyer

Anhang 1

Abfallgebühren

a. Abfallgrundgebühr

Die Grundgebühren werden im folgenden Rahmen festgelegt:

▪ pro Wohn- und Gewerbeeinheit	CHF	50.- bis 70.-
--------------------------------	-----	---------------

b. Gebührenmarken Kehrichtabfuhr

▪ 17 lt Sack	CHF	1.00 bis 2.00
▪ 35 lt Sack	CHF	1.70 bis 3.00
▪ 60 lt Sack	CHF	2.80 bis 5.00
▪ 110 lt Sack	CHF	4.50 bis 7.00
▪ 140 lt Container	CHF	6.00 bis 10.00
▪ 240 lt Container	CHF	10.00 bis 15.00
▪ 800 lt Container	CHF	35.00 bis 50.00
▪ Sperrgut	CHF	8.00 bis 12.00

c. Gebührenmarken Grünabfuhr

▪ 140 lt Container	Einzelmarke	CHF	5.- bis 8.-
▪ 240 lt Container	Einzelmarke	CHF	9.- bis 13.-
▪ 660 lt Container	Einzelmarke	CHF	26.- bis 36.-
▪ 140 lt Container	Jahresvignette	CHF	90.- bis 110.-
▪ 240 lt Container	Jahresvignette	CHF	150.- bis 175.-
▪ 660 lt Container	Jahresvignette	CHF	400.- bis 450.-

Anhang 2

Entsorgungsliste Wertstoffe

Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung von folgenden Wertstoffen:

- Altpapier (Strassensammlung - 4x pro Jahr)
- Aluminium und Weissblech (Sammelstelle)
- Altglas farbgetrennt (Sammelstelle)
- Batterien (Sammelstelle, auch Rückgabe an Verkaufsstellen)
- Bauschutt Kleinmengen (Sammelstelle)
- EPS – Styropor/Sagex (Sammelstelle)
- Karton (Sammelstelle)
- Korkzapfen (Sammelstelle)
- Metalle (Sammelstelle)
- Kaffeekapseln aus Aluminium (Sammelstelle)
- Speiseöle (Sammelstelle)
- Textilien und Schuhe (Sammelstelle)
- Tonerkartuschen (Gemeindeverwaltung)
- Sonderabfälle - Giftmobil (1x pro Jahr), hierzu gehören:
 - Entladungslampen
 - Thermometer (Quecksilber)
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien wie Farben, Harze, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel
 - Mineralöle (Motoren-, Getriebe-, Schmieröl)
 - SpraydosenRückgabe von Sonderabfällen auch an den Verkaufsstellen möglich
- Tierkadaver
Sammelstelle bei Ueli Ingold, Oensingerstrasse 7, 4703 Kestenholz

Folgende Wertstoffe können an den Verkaufsstellen entsorgt werden:

- CD/DVD
- Elektro- und Elektronikgeräte
- PE – Flaschen
- PET – Flaschen
- Rahmbläserkapseln
- Wasserfilterkartuschen